

Förderung der Investitionen in Kindertageseinrichtungen

Bei der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt konnte 2017 der Bedarf statistisch nahezu gedeckt werden.

Die Bedarfsentwicklung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten wurde bei Veranschlagung und Verteilung der Haushaltsmittel nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Angemessenheit des Fördermittelvolumens von rd. 84,5 Mio. € in den Hj. 2014 bis 2016 ist aktenmäßig nicht nachvollziehbar.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Seit 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Rechtsanspruch richtet sich an Landkreise und Kreisfreie Städte. Diese haben die Aufgabe, die erforderlichen Plätze vorzuhalten. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs unterstützen Bund und Länder den Auf- und Ausbau von bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten. Daher fördert das SMK mit Bundes- und Landesmitteln nach Maßgabe einer VwV von 2012 den Neubau von Kindertagesstätten, die Ausstattung, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Instandsetzung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen. Für diesen Zweck hatte das SMK im Haushaltsplan für die Hj. von 2014 bis 2016 rd. 84,5 Mio. € veranschlagt.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 1. Lebensjahr

Rund 84,5 Mio. € Fördervolumen von 2014 bis 2016

- 2 Der SRH hat die Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen im Zeitraum von 2014 bis 2016 geprüft und untersucht, inwieweit die Entwicklung des künftigen Bedarfs an Betreuungsplätzen bei der Förderung berücksichtigt wurde.

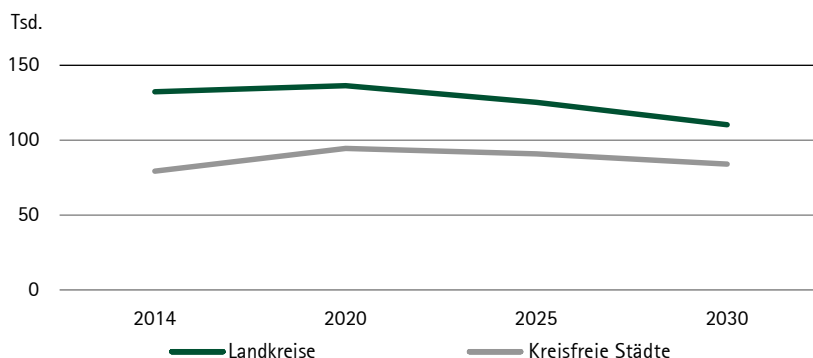
2 Prüfungsergebnisse

2.1 Beschreibung der Ausgangslage

- 3 Das StaLa geht in einer im April 2016 veröffentlichten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2020 von einer steigenden Anzahl und danach von einem Rückgang der Kinder unter 6 Jahren aus. Im Jahr 2030 werden nach dieser Prognose in Sachsen voraussichtlich 36.500 weniger Kinder unter 6 Jahren leben (15,8 %) als Ende 2020 (s. folgende Abbildung):

Im Jahr 2030 voraussichtlich rd. 16 % weniger Kinder unter 6 Jahren als Ende 2020

Entwicklung der Kinderzahlen unter 6 Jahren



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Datenblatt 6. RBV<sup>1</sup> - Ausgewählte Ergebnisse für den Freistaat Sachsen (Variante 1).

<sup>1</sup> Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (RBV).

Rückgang der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren bereits ab 2020	4 Bei den Kreisfreien Städten erwartet das StaLa bis 2020 einen deutlichen Anstieg der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren. Für den Zeitraum von 2020 bis 2030 prognostiziert das StaLa eine rückläufige Entwicklung der Zahl der Kinder im Kindergartenalter sowohl bei den Landkreisen als auch bei den Kreisfreien Städten. Anhand der Prognose des StaLa hat der SRH ermittelt, dass im Zeitraum 2020 bis 2030 die Zahlen der Kinder unter 6 Jahren in den gesamten Landkreisen um 26.100 Kinder (19,1 %), in den Kreisfreien Städten um 10.400 Kinder (11,0 %) sinken. Ein zwischen 2014 und 2020 erfolgter Anstieg der Kinderzahlen wird insgesamt kompensiert. Die Bevölkerungsentwicklung der Kinder unter 6 Jahren ist bei der Planung der Förderung von Investitionen im Kita-Bereich zu berücksichtigen.
Entwicklung der Betreuungsquote	5 Nach einem statistischen Bericht des StaLa von 2017 zur Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen stieg die Quote der in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreuten Kleinkinder von unter 3 Jahren von 50,0 % in 2014 auf 50,5 % in 2017. Für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren weist das StaLa von 2014 bis 2017 eine Betreuungsquote zwischen 96,4 % in 2014 und 95,6 % in 2017 aus.  6 In einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird für 2017 der errechnete Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren in Sachsen mit 56,6 % und für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 98,2 % angegeben. <sup>2</sup>
Bedarfsdeckung für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt 2017 beinahe erreicht	7 Bis 2017 war im Freistaat Sachsen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die Lücke zwischen Betreuungsquote und Betreuungsbedarf auf 2,6 % gesunken. Bei der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt konnte 2017 der Bedarf statistisch nahezu gedeckt werden.
Keine bedarfsgerechte Verteilung der Fördermittel	8 <b>2.2 Planung und Verteilung der Haushaltsmittel</b> Sowohl bei Veranschlagung als auch bei Verteilung der Haushaltsmittel hat das SMK die voraussichtlichen künftigen Kinderzahl- und Bedarfsentwicklungen in den einzelnen Regionen nicht ausreichend berücksichtigt. So erfolgte die Verteilung der Landesmittel vom SMK auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte nach der Anzahl der wohnhaften Kinder gemäß der amtlichen regionalisierten Bevölkerungsprognose, die Verteilung der Bundesmittel nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren auf Basis der aktuellen Bevölkerungsstatistik des StaLa Sachsen. Eine Orientierung am Bedarf entsprechend den Bedarfsplanungen der Landkreise und Kreisfreien Städte, unter Berücksichtigung von Parametern, wie z. B. erreichte Betreuungsquote, zu fördernde neu zu schaffende und zu erhaltende Betreuungsplätze sowie der künftigen Entwicklung der Kinderzahlen erfolgte nicht. Der SRH konnte somit nicht nachvollziehen, ob die veranschlagten Zuwendungen von rd. 84,5 Mio. € der Höhe nach angemessen waren.  9 Das SMK sollte bei Haushaltsaufstellung und Verteilung der Fördermittel den künftigen Bedarf der Landkreise und Kreisfreien Städte berücksichtigen. Dabei sollten die Bedarfsplanungen der Landkreise und Kreisfreien Städte als Grundlage für die Förderung des Landes mit herangezogen werden.
Angemessenheit der Mittel i. H. v. rd. 84,5 Mio. € nicht nachvollziehbar	10 <b>2.3 Steuerungsfunktion des SMK</b> Im Hinblick auf den vom StaLa prognostizierten Rückgang der Kinderzahlen ab 2020 in Landkreisen um insgesamt rd. 19 %, bei Kreisfreien Städten um 11 % ist voraussichtlich mit einer regionalen Überversorgung an Betreuungsplätzen und Unterauslastung von Kindertagesein-

<sup>2</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2017, S. 15, 25.

richtungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung einer teilweise bis zu 20 Jahren dauernden Zweckbindungsfrist bei Kindertageseinrichtungen sollte die Auslastung der Kindertageseinrichtungen und eine zweckentsprechende Nutzung auch unter Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsaspekten gewährleistet sein. Bei zweckwidriger Verwendung von Zuwendungen ist die Frage der Rückforderung zu stellen.

11 Die Bedarfspläne bedürfen wegen der regional sehr unterschiedlichen Entwicklung zunehmend einer kritischen Analyse.

12 Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Förderung sind Steuerungsmaßnahmen dringend geboten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zukünftig nicht benötigte Kita-Plätze geschaffen werden.

#### 2.4 Verwaltungsaufwand

13 Der Verwaltungsaufwand im Zuwendungsverfahren des KSV an die Landkreise und Kreisfreien Städte ist trotz Festbetragsfinanzierung sehr hoch. Vermeidbarer Verwaltungsaufwand entstand bspw. durch Erlass von Zuwendungsbescheiden für nicht bewilligungsreife Vorhaben. Ein zügiger Mittelabfluss wurde dadurch verzögert. Der Mittelabruf lag in den Jahren 2015 bis 2018 lediglich zwischen 55,6 % und 69,1 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

Hoher Verwaltungsaufwand

14 Der SRH empfiehlt dem SMK, Initiativen zur Verwaltungsvereinfachung zu verstärken, Überlegungen zur weiteren Harmonisierung der Bildungsinfrastruktur anzustellen und in diesem Zusammenhang die Vereinfachung des Förderverfahrens und die Zusammenführung von Schulhausbau und Kitabau bei einer Bewilligungsbehörde zu prüfen. Mithilfe der Festbetragsfinanzierung könnte auf einen beschleunigten und am Bedarf orientierten Mittelabruf hingewirkt werden.

Überlegungen zur Harmonisierung der Bildungsinfrastruktur erforderlich

#### 2.5 Erfolgskontrollen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

15 Das SMK hat in einem Bericht von 2016 über die Erfolgskontrolle und Evaluierung der Förderung in den Jahren 2012 bis 2015 auf Grundlage der VwV Kita Bau die Anzahl geförderter Projekte sowie neu geschaffener und gesicherter Plätze als Resultat der bisherigen Förderung genannt. In diesem Bericht werden auch qualitative Ziele der Förderung von 2012 bis 2015 ausgewiesen.

16 Die Wiedergabe des tatsächlichen Ergebnisses der Förderung genügt nicht den Anforderungen an eine abschließende Erfolgskontrolle. Aufgrund fehlender Sollvorgaben ist eine Bewertung darüber nicht möglich, ob das erreichte Ergebnis der ursprünglichen Planung entspricht und welcher Zielerreichungsgrad festgestellt wurde (Soll-Ist-Vergleich). Der genannte Bericht des SMK ließ auch Angaben über die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Ressourceneinsatzes (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) sowie über die Eignung organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen vermissen.

Mangelnde Erfolgskontrolle

Fehlende quantitative Zielvorgaben

17 Das SMK sollte Bemühungen zur Erfolgskontrolle und Evaluierung im Hinblick auf eine Steigerung der Effektivität und Effizienz des staatlichen Mitteleinsatzes verstärken.

### 3 Stellungnahme des SMK

18 Das SMK hat mitgeteilt, dass bei der Förderung der momentane Bedarf und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zu berücksichtigen seien. Die Bedenken des SRH, durch die staatliche Förderung würden zukünftig nicht benötigte Kita-Plätze geschaffen, teile das SMK nicht.

- 19 Das SMK werde die Anregungen des SRH aufgreifen, bei der Verteilung der Fördermittel die Bedarfspläne der Landkreise und Kreisfreien Städte vorzugsweise heranzuziehen und die Übernahme dieser Vorschläge in eine zu überarbeitende VwV Kita Bau prüfen.
- 20 Ferner beabsichtige das SMK, Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren sowie die Abgabe der Förderung z. B. an die SAB zu prüfen.

#### 4 Schlussbemerkung

- 21 Die Zusage des SMK zur Prüfung der Vorschläge des SRH wird begrüßt. An der Auffassung, dass bei der Förderpraxis auch der prognostizierte Rückgang der Kinderzahlen ab 2020 berücksichtigt werden muss, wird festgehalten, zumal das SMK seine anderweitige Einschätzung nicht mit Belegen oder Plausibilitätsrechnungen untersetzen konnte.